



Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 15 / 183. JAHRGANG / 2002

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 10. APRIL 2002

AMTLICHER TEIL

Nr. 389 Stellenausschreibung, Besetzung einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 390 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Fachärztin/eines Facharztes für Radiologie sowie einer Ausbildungsstelle für Radiologie am a. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 391 Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Fachärztin/eines Facharztes für Anästhesie und Intensivmedizin am a. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

Nr. 392 Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Virgen

Nr. 393 Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Leutasch

Nr. 394 Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Scheffau am Wilden Kaiser

Nr. 395 Verordnung der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pillerseetal

Nr. 396 Kundmachung über die Ausschreibung der Fischereiaufsicherprüfung für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 397 Kundmachung über die Ausschreibung der Fischereiaufsicherprüfung für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 398 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Genossenschaftsarbeiter

Nr. 399 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith i. A.

Nr. 400 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 401 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 402 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 403 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 404 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 405 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 406 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 407 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 408 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 409 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 410 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 411 Kundmachung über des Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Nr. 412 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2002

Nr. 413 Verlautbarung, Werttarif für Nutzschweine im zweiten Vierteljahr 2002

Nr. 414 Interessentensuche: Verkauf einer Liegenschaft in Ried im Oberinntal durch das Land Tirol

Nr. 415 Offenes Verfahren: Brückeninstandsetzungsarbeiten an der Sababachbrücke und an der Kühbachbrücke im Zuge der L 69 Reutener Straße

Nr. 416 Offenes Verfahren: Sonnenschutzarbeiten für die Adaptierung des „Alten Schulhauses“ in Matrei i. O.

Nr. 417 Offenes Verfahren: Schließanlage für die Adaptierung des „Alten Schulhauses“ in Matrei i. O.

Nr. 418 Offenes Verfahren: Beleuchtungs-Technik für den Zu- und Umbau der Volksschule Imst-Oberstadt

Nr. 419 Offenes Verfahren: Asphaltierungs-Jahresarbeiten 2002 für die Stadtgemeinde Imst

Nr. 420 Offenes Verfahren: Lieferung von EDV-Geräten für die TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b H.

Nr. 421 Offenes Verfahren: Lieferung von Trokaren und Hautklammerinstrumenten für die TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b H.

Nr. 422 Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): BARCO-Rückprojektionssystem „OverView mP“ für die Zentrale Kraftwerkswarte der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Silz

Nr. 389 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

AUSSCHREIBUNG

einer Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin, Klinische Abteilung für Allgemeine und Chirurgische Intensivmedizin – Traumatologische Intensivstation, gelangt ab sofort, befristet auf ein Jahr, eine Ausbildungsstelle zur Fachärztin/zum Facharzt zur Besetzung. Vorkenntnisse in Anästhesie und Intensivmedizin sind erwünscht.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Bote für Tirol in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck/TILAK einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung I des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck, Chirurgie, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 7, aufliegen.

Für weitere Informationen steht das Team der Personalabteilung I gerne zur Verfügung. Tel. 0512/504-2023 oder E-mail unter peter.meyer@tilak.at

Innsbruck, 5. April 2002

Für die Personalabteilung I: Meyer

Nr. 390 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle

eines Facharztes/einer Fachärztin für Radiologie und einer Ausbildungsstelle für Radiologie

Facharzt/Fachärztin für Radiologie: Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Ausbildung im Sonderfach diagnostische Radiologie inkl. Kenntnisse in Kernspintomographie und Basiskenntnisse in interventioneller Radiologie.

Ausbildungsstelle für Radiologie: Die Ausbildung für das Fach diagnostische Radiologie ist am BKH Kufstein komplett möglich. Bewerber(innen) mit Vorkenntnissen in Teilbereichen der Radiologie werden bevorzugt.

Das Bezirkskrankenhaus Kufstein wurde als Neubau im Jahre 1999 bezogen und verfügt über 361 systemisierte Betten. Die radiologische Abteilung umfasst sämtliche Sparten der Radiologie inkl. CT, MR, Mammographie, interventionelle Radiologie und Ultraschall.

Die Entlohnung und der Anstellungsvertrag richten sich nach den Bestimmungen des G-VBG in Verbindung mit dem L-VBG i. d. g. F. und nach den Beschlüssen der Verbandsghremien.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die Ärztliche Direktion des a. ö. Bezirkskrankenhauses Kufstein, z. Hd. Herrn Prim. Univ.-Prof. Dr. Klaus Gatringer, Endach 27, A-6330 Kufstein, zu richten.

Für weitere Informationen steht der Leiter der Abteilung für Radiologie, Herr Prim. Univ.-Doz. Dr. Rudolf Knapp, unter der Tel.-Nr. 05372/6966-4900 bzw. e-mail rudolf.knapp@bkb-kufstein.at oder rudolf.knapp@uibk.ac.at zur Verfügung.

Kufstein, 2. April 2002

Der Verwaltungsdirektor: Lechner

Nr. 391 • A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Stelle

eines Facharztes/einer Fachärztin für Anästhesie und Intensivmedizin

Am a. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein gelangt die Stelle eines Facharztes/einer Fachärztin für Anästhesie und Intensivmedizin zur Neubesetzung.

Anforderungsprofil: Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin; Erfahrungen mit diversen Verfahren der Allgemein- und Regionalanästhesie; Intensivmedizinische Erfahrung; Kenntnisse in der Schmerztherapie; EDV-Kenntnisse.

Das Bezirkskrankenhaus Kufstein ist ein Krankenhaus der erweiterten Grundversorgung und verfügt über 361 systemisierte Betten. Neben der modern ausgestatteten Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin (sechs Intensivbetten) führt das Krankenhaus Abteilungen für Augenheilkunde, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin (vier Intensivbetten), Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Radiologie, Unfallchirurgie und Urologie.

Die Entlohnung und der Anstellungsvertrag richten sich nach den Bestimmungen des G-VBG in Verbindung mit dem L-VBG i. d. g. F. und nach den Beschlüssen der Verbandsghremien.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an die Ärztliche Direktion des a. ö. Bezirkskrankenhauses Kufstein, z. Hd. Herrn Prim. Univ.-Prof. Dr. Klaus Gatringer, Endach 27, A-6330 Kufstein, zu richten.

Für weitere Informationen steht der Leiter der Abteilung für Anästhesie und Intensivmedizin, Herr Prim. Dr. Wilhelm Furtwängler, unter der Tel.-Nr. 05372/6966-0, zur Verfügung.

Kufstein, 3. April 2002

Der Verwaltungsdirektor: Lechner

Nr. 392 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/7390/286

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Virgen

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Virgen verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Virgen wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit Euro 1,10 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Virgen, Bote für Tirol Nr. 2137/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 393 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/2259/290

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Leutasch

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Leutasch verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Leutasch wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in Freizeitwohnsitzen mit Euro 1,45,

b) in allen übrigen Unterkunftsstätten

1) in der Sommersaison 2002 mit Euro 1,02,

2) in der Wintersaison mit Euro 1,20 ab 1. Dezember 2002 und

3) in der Sommersaison mit Euro 1,10 ab 1. Mai 2003

festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Leutasch, Bote für Tirol Nr. 457/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 394 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/5282/136

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Scheffau am Wilden Kaiser

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Scheffau am Wilden Kaiser wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit Euro 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Scheffau am Wilden Kaiser, Bote für Tirol Nr. 454/2000, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 395 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/4251/15

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 4. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pillerseetal

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBL Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinden Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee und Waidring verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Pillerseetal wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

- 1) in Freizeitwohnsitzen mit Euro 1,50 und
- 2) in allen übrigen Unterkunftsstätten mit Euro 1,- festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Pillerseetal, Bote für Tirol Nr. 1244/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 396 • Bezirkshauptmannschaft Imst • 2-Fi-1006/2

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Fischereiaufsichtsprüfung

Die gemäß § 36 Abs. 1 des Tiroler Fischereigesetzes, LGBL Nr. 16/1993, jährlich abzuhaltende Fischereiaufsichtsprüfung für den Verwaltungsbezirk Imst findet am 22. Mai 2002, ab 9 Uhr, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, 2. Stock, Zi. 225, statt.

Prüfungswerber(innen) werden eingeladen, ein entsprechendes schriftliches Ansuchen um Zulassung zur diesjährigen Fischereiaufsichtsprüfung unter Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Zuname, Geburtsort und -datum) und des Hauptwohnsitzes bis spätestens 14. Mai 2002 bei der Bezirkshauptmannschaft Imst einzubringen.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) eine Meldebestätigung der Ortsgemeinde über den aufrechten Hauptwohnsitz,
- b) die Geburtsurkunde,
- c) eine amtsärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung,
- d) eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf und
- e) eine Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Fischereiverbandes (kann nachgereicht werden).

Über die Zulassung zur Prüfung und über die Festsetzung des Prüfungstermines werden die Prüfungswerber schriftlich verständigt.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBL Nr. 19/1993.

Die Prüfungswerber haben sich vor Beginn der Prüfung auszuweisen und die Prüfungsgebühr in der Höhe von € 36,50 samt Eingabe- und Beilagengebühren in bar zu entrichten.

Imst, 28. März 2002

Der Bezirkshauptmann: i. V. Riccabona

Nr. 397 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein • 5a-143/2002

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Fischereiaufsichtsprüfung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein findet am 10. Juni 2002 die Fischereiaufsichtsprüfung statt.

Prüfungswerber haben um die Zulassung zur Prüfung schriftlich anzusuchen. Das Ansuchen ist mit € 13,- ordnungsgemäß zu vergewähren und bis spätestens 17. Mai 2002 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein einzubringen.

Dem Ansuchen sind anzuschließen: Geburtsurkunde, eine amtsärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung, ein Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate), eine Bestätigung über die Teilnahme an einem mindestens einwöchigen Ausbildungslehrgang des Tiroler Fischereiverbandes, Meldebescheinigung und ein Unterweisungsausweis (gemäß § 36 Abs. 3 bzw. § 28 Abs. 1 und 2).

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Fischereigesetz, LGBL Nr. 19/1993, verwiesen.

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Referat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (Tel. 05372/606-6170 oder 6172) während der Amtsstunden.

Kufstein, 26. März 2002

Der Bezirkshauptmann: Tratter

Nr. 398 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für Genossenschaftsarbeiter

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBL Nr. 27, wird verlautbart:

Zwischen der Bauernkammer für Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund andererseits wurde am 26. Februar 2002 ein Kollektivvertrag für Genossenschaftsarbeiter abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. April 2002 in Kraft getreten.

Innsbruck, 2. April 2002

Für die Obereinigungskommission: Der Vorsitzende: Abart

Nr. 399 • Gemeindeamt Reith im Alpbachtal

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat in seiner Sitzung vom 26. März 2002 einstimmig beschlossen, den von Herrn Dipl.-Ing. Markus Moritz, Wörgl, überarbeiteten und geänderten Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Reith i. A. einschließlich des Verordnungstextes gemäß

§ 64 Abs. 4 des TROG 2001, LGBl. Nr. 93, ab dem Tag der Kundmachung neuerlich durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Reith i. A. zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen (4. Auflegung).

Personen, die in der Gemeinde Reith i. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Konzept abzugeben.

Die Nachbargemeinden haben das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist in den Entwurf Einsicht zu nehmen und bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zur Frage abzugeben, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Reith i. A., 28. März 2002

Der Bürgermeister

Nr. 400 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-293/7-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Rauch, 6162 Mutters, Birchfeld 5, für das Fachgebiet Maschinenbau, mit dem Kanzleisitz in Mutters, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/755-I/3/01 vom 8. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 401 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-353/4-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Pliessnig, 6175 Kematen, Melachweg 9a, für das Fachgebiet Maschinenbau, mit dem Kanzleisitz in Kematen, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/756-I/3/01 vom 8. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 402 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-463/17 (3145)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Wulfgang Hauser, 6020 Innsbruck, Arzler Straße 138b, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechniker-

gesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 27. Februar 2002, gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/229-I/3/02 vom 14. März 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 403 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-485/3-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Gottfried Simbriger, 6020 Innsbruck, Adamgasse 19/I, für das Fachgebiet Maschinenbau, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 18. Jänner 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/125-I/3/02 vom 24. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 404 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1033/1-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Alfred Richter, 6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 8, für das Fachgebiet Hochbau, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/56-I/3/02 vom 22. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 405 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1034/1 (3082)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Egon Neumair, 6020 Innsbruck, Haydnplatz 2, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/55-I/3/02 vom 21. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 406 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1035/1-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Ing. Mag. Karl Lochbihler, 6020 Innsbruck, Innrain 102, für das Fachgebiet Architek-

tur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/59-I/3/02 vom 21. Jänner 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 407 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1036/1-2002

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Mag. Gerhard Gussnig, 9900 Lienz, Reinmichlstraße 31, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Lienz, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 6. Februar 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/170-I/3/02 vom 13. Februar 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 408 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1037/1 (3163)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Prof. Baurat h. c. Mag. arch. Hubert Prachensky, 6020 Innsbruck, Bergiselweg 20, für das Fachgebiet Architektur, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 22. Jänner 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/145-I/3/02 vom 4. Februar 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 409 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1038/1 (3130)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Dieter Hamann, 6020 Innsbruck, Riedgasse 40, für das Fachgebiet Hochbau, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 18. Februar 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/208-I/3/02 vom 1. März 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 410 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1039/1 (3075)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Mag. Günther Norer, 6020 Innsbruck, Innrain 67, mit dem Kanzleisitz in Innsbruck, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 1. März 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/247-I/3/02 vom 18. März 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 411 • Amt der Tiroler Landesregierung • LBD-ZT-1040/1 (3084)

KUNDMACHUNG

über das Erlöschen der Befugnis eines Ziviltechnikers

Gemäß § 17 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Ziviltechnikerbefugnis des Herrn Dipl.-Ing. Richard Gratl, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 9, für das Fachgebiet Architektur, ist „durch den Verzicht auf die Befugnis“ gemäß § 17 Abs. 1 Z. 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, mit Wirkung vom 10. März 2002 gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Zl. 91.514/264-I/3/02 vom 20. März 2002, erloschen.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Amann

Nr. 412 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/307

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat April 2002

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat April 2002 mit € 1,90 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 413 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/308

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Nutzschweine im zweiten Vierteljahr 2002

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGL. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das zweite Vierteljahr 2002 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen	Stückpreis € 84,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg	pro kg € 3,-
Schweine über 50 kg	pro kg € 2,25

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Wallnöfer

Nr. 414 • Amt der Tiroler Landesregierung • Präs. IV-R-10301-30

INTERESSENTENSUCHE

Das Land Tirol ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 328, Grundbuch 84112 Ried im Oberinntal, allein bestehend aus dem Gst. Nr. 1119/3 im Ausmaß von 1876 m², samt dem darauf befindlichen Gebäude der ehemaligen Bezirksforstinspektion Ried.

Im Erdgeschoss des Gebäudes befinden sich die ehemaligen Diensträume, bestehend aus sieben Zimmern, einem Abstellraum, einem Bad sowie zwei WC.

Im Obergeschoss sind die Försterwohnung, bestehend aus vier Zimmern und WC sowie eine Kleinwohnung (sanierungsbedürftig), bestehend aus einem Zimmer, einer Wohnküche und Bad/WC, untergebracht.

Das Kellergeschoss besteht aus Heiz- und Tankraum, vier Kellerräumen sowie einer Sauna/Dusche.

Das Gebäude verfügt über zwei Garagen.

Kaufinteressenten werden gebeten, ihre Angebote (mit Kaufpreisvorstellungen) bis spätestens 1. Mai 2002 an die Abteilung Justizariat, Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck, zu richten.

Das Land Tirol behält sich vor, über die Angebote, welche geeignet scheinen, zu verhandeln. Für nähere Informationen steht Herr Mag. Walser, Tel. 0512/508-2284, zur Verfügung.

Innsbruck, 28. März 2002

Für die Landesregierung: Walser

Nr. 415 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb3-L 69.0/41-2002

OFFENES VERFAHREN

L 69 Reuttener Straße (ehemalige B 179)

Sababachbrücke – km 6,26

Kühbachbrücke – km 13,72

Letztmalige Instandsetzung Bund

Baumumfang: Die ausgeschriebenen Leistungen betreffen die Sababachbrücke bei km 6,26 (überschüttete Bogenbrücke), lichte Weite 13,3 m und die Kühbachbrücke bei km 13,72 (Stahlbetonplatte), lichte Weite 7,0 m, im Zuge der L 69 Reuttener Straße.

Durchzuführen sind die Erneuerung der Tragwerksabdichtung und alle damit im Zusammenhang stehenden Betoninstandsetzungs-, Erd- und Belagsarbeiten.

Die **Anbotsunterlagen** liegen ab Montag, den 15. April 2002, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 320, Tel. 0512/508-4061, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 40,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse, 4. Stock, Zi. 418).

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/508-4005) unter Angabe der Abteilung Brücken- und Tunnelbau und des ausgeschriebenen Projektes zuzüglich € 15,- Versandkosten per Nachnahme.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis spätestens Mittwoch, den 8. Mai 2002, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 320, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 2. April 2002

Für den Landeshauptmann: Enk

Nr. 416 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1132-2/163-2002

OFFENES VERFAHREN

Sonnenschutzanlagen

für die Adaptierung des Verwaltungsgebäudes

„Altes Schulhaus“ in Matrei i. O., Kirchplatz 2

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 10,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 30. April 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 3. April 2002

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 417 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vid2-1132-2/164-2002

OFFENES VERFAHREN

Schließenanlage

für die Adaptierung des Verwaltungsgebäudes

„Altes Schulhaus“ in Matrei i. O., Kirchplatz 2

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort (Übermittlung der Zahlungsbestätigung per Fax – 0512/508-4105) im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, Zimmer 225, Tel. 0512/508-4101, auf und können gegen – für den Empfänger spesenfreie – Einzahlung von € 10,- bezogen werden (Konto der Landesbaudirektion Innsbruck Nr. 200 001 167 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, Innsbruck, oder Barzahlung in der Landesbaudirektion, Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 4. Stock, Zi. 418).

Die Angebote müssen bis spätestens 30. April 2002, 11 Uhr, verschlossen im amtlichen Umschlag, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse Nr. 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 3. April 2002

Für die Landesregierung: Probst

Nr. 418 • Stadtgemeinde Imst

OFFENES VERFAHREN

Beleuchtungs-Technik

Die Stadtgemeinde Imst schreibt die Beleuchtungs-Technik für den Zu- und Umbau der Volksschule Imst-Oberstadt im offenen Verfahren aus.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Stadtamt Imst, Bauabteilung, Rathausstraße 9, auf und können gegen einen Unkostenbeitrag von € 5,- (Barzahlung oder Überweisung auf das Konto Nr. 0000-000125 bei der Sparkasse Imst, BLZ 20502) bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Freitag, den 26. April 2002, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Anbot Beleuchtungs-Technik, Zu- und Umbau Volksschule Imst-Oberstadt“ im Stadtamt Imst abzugeben, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Imst, 2. April 2002

Für die Stadtgemeinde Imst: Bgm. Gerhard Rebeis

Nr. 419 • Stadtgemeinde Imst • Stadtbauamt

OFFENES VERFAHREN
Asphaltierungs-Jahresarbeiten 2002

Die Stadtgemeinde Imst schreibt die Asphaltierungs-Jahresarbeiten 2002 im offenen Verfahren aus.

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Stadtbauamt Imst, Bauabteilung, Rathausstraße 9, auf und können gegen einen Unkostenbeitrag von € 5,- (Barzahlung oder Überweisung auf das Konto Nr. 0000-000125 bei der Sparkasse Imst, BLZ 20502) bezogen werden.

Abgabetermin: Die Anbote sind bis spätestens Freitag, den 26. April 2002, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Asphaltierungs-Jahresarbeiten 2002“ im Stadtbauamt Imst, Zimmer Nr. 3 abzugeben, die Anbotseröffnung findet anschließend im Stadtbauamt Imst statt.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.
Imst, 3. April 2002

Für die Stadtgemeinde Imst: *Bgm. Gerhard Reheis*

Nr. 420 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •
Abteilung Informationstechnik, GZL 515

OFFENES VERFAHREN
Lieferung von EDV-Geräten

Ausschreibende Stelle: Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Abteilung Informationstechnik, Anichstraße 35, A-6020 Innsbruck.

Ausschreibungsgegenstand: Lieferung von EDV-Geräten (1.000 Personalcomputer inkl. Zubehör, 1.000 LCD- und CRT-Bildschirme, 250 Drucker inkl. Zubehör) für den gesamten TILAK-Bereich.

Die Anbotsunterlagen liegen im Sekretariat der Abteilung Informationstechnik, Verwaltungsgebäude, 2. Stock, Zi. Nr. 211, bei Frau Waibl (Tel. 0512/504-4455) auf.

Die Kosten für die Unterlagen betragen: für 1.000 Personalcomputer inkl. Zubehör € 20,-, für 1.000 LCD- und CRT-Bildschirme € 20,-, für 250 Drucker inkl. Zubehör € 20,- (Bankverbindung: Hypo-Tirol, BLZ 57000, Konto-Nr. 210.001.011).

Die Anbote müssen bis spätestens 21. Mai 2002, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag in der Abteilung Informationstechnik (im oben angeführten Sekretariat), Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, vorliegen.

Die Anbotseröffnung findet ebenfalls am 21. Mai 2002, um 11 Uhr, im Besprechungsraum im Verwaltungsgebäude, 3. Stock, Zi. Nr. 315, statt.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Die Zuschlagsfrist beträgt drei Monate.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Die Absendung der Bekanntmachung nach Luxemburg erfolgte bereits.

Innsbruck, 3. April 2002

Für die TILAK Ges. m. b. H., Abt. Informationstechnik: *Giner*

Nr. 421 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. • GZL K6/2002

OFFENES VERFAHREN
Lieferung von Trokaren
und Hautklammerinstrumenten

Ausschreibende Stelle: Abteilung Zentraleinkauf, Herr Erich Petregger, Anichstraße 35a, 6020 Innsbruck, Fax +43/(0)512/504-8609, e-mail: erich.petregger@tilak.at

Ausgabe der Unterlagen: bei der Abteilung Zentraleinkauf, Herr Erich Petregger, Anichstraße 35a, 6020 Innsbruck, Fax +43/(0)512/504-8609, e-mail: erich.petregger@tilak.at. Eine Zusendung der Unterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung.

Gebühr/Zahlungsweise: Die Unterlagen sind kostenlos.

Schlusstermin für die Anforderung: 16. Mai 2002.

Schlusstermin für den Angebotseingang: 23. Mai 2002, 9.45 Uhr.

Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: TILAK-Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H., Mag. Herbert Wolf, Zentraleinkauf, Anichstraße 35a, 6020 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/504-8607, e-mail: herbert.wolf@tilak.at.

Angebotseröffnung: 23. Mai 2002, 10 Uhr; teilnahmeberechtigt sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Ort der Angebotseröffnung: Abteilung Zentraleinkauf, Anichstraße 35a, 6020 Innsbruck, TILAK-Konferenzraum Nr. 417.

Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 2. April 2002.

Innsbruck, 2. April 2002

Für die Tiroler Landeskrankenanstalten Gesellschaft m. b. H.:
Erich Petregger

Nr. 422 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises, wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

BARCO-Rückprojektionssystem „OverView mP“
für die Zentrale Kraftwerkswarte in Silz

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, A-6010 Innsbruck.

Ausführungszeitraum: August bis September 2002.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich einschlägige Lieferungen/Leistungen in vergleichbarem Umfang zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits durchgeführt haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können. Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051, Pkt. 4.6 (Ausgabe 11/2000), auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 22. April 2002.

Versendung/Ausgabe der Unterlagen (bei Abholung nach vorheriger telefonischer Anfrage): ab Montag, den 29. April 2002.

Angebotsabgabe: bis spätestens Montag, den 27. Mai 2002, 16 Uhr, bei o. a. Adresse.

Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 30. Juli 2002.

Anforderung: bei Frau Reingard Zangerl, Tel. +43/(0)512/506-2400, per e-mail unter ausschreibung@tiwag.at

Informationen: bei Herrn Manfred Biller, Tel. +43/(0)512/506-2470, e-mail: manfred.biller@tiwag.at

Die Ausschreibungsunterlagen sowie deren Versendung sind kostenfrei.

Innsbruck, 5. April 2002

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

BESCHLUSS

58 T 336/01 y-5

In der Kraftloserklärungssache der Antragstellerin Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6021 Innsbruck, auf Kraftloserklärung des Sparbuches der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 7210-007758, lautend auf Chicago, mit Losungswort, wird der hg. Aufgebotsbeschluss vom 16. August 2001 dahingehend berichtigt, dass dieser zu lauten hat wie folgt:

„Ein Sparbuch der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, mit der Nr. 7210-007758, lautend auf Chicago, mit Losungswort.

Begründung: Laut Mitteilung der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck wurde aufgrund eines internen Fehlers die alte Sparbuch-Nr. 7210-000829 auf die neue Sparbuch-Nr. 7210-007758 übertragen, weshalb der hg. Aufgebotsbeschluss vom 16. August 2001 wie im Spruch ersichtlich, zu berichtigen war.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
27. März 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 169/02 s-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Thiersee, reg. Gen. m. b. H., Vorderthiersee 40, 6335 Thiersee, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Thiersee, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.036.107, Sparbuch-Nr. 388.009, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 170/02 p-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlerstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Hinterlegungsschein der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Filiale St. Johann, mit der Nr. A 704123, lautend auf „237-153235“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 171/02 k-2

Auf Antrag der RaiffeisenBank Waidring, reg. Gen. m. b. H., Dorfstraße 5a, 6384 Waidring, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der RaiffeisenBank Waidring, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.055.578, Kontroll-Nr. 355833, lautend auf Alois oder Lisi Winkler, ohne Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 172/02 g-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental, reg. Gen. m. b. H., Brixentaler Straße 15, 6361 Hopfgarten, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 40.032.195, Sparbuch-Nr. 306.533, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 174/02 a-2*

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 124-05249-5 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG (Urkunde der ehemaligen Hagebank Tirol AG), ausgegeben von der Geschäftsstelle Kitzbühel, lautend auf Jonas, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN*58 T 175/02 y-2*

Auf Antrag der Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz reg. Gen. m. b. H., Innsbrucker Straße 7–9, 6130 Schwaz, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisen-Bezirkskasse Schwaz, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.153.381, Kontroll-Nr. 541.686, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
2. April 2002

MITTEILUNGEN

Tiroler Rechtsanwaltskammer, Meraner Straße 3, 6020 Innsbruck

KUNDMACHUNG

über Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte

Der Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer gibt folgende Veränderungen in der Liste der Rechtsanwälte bekannt:

Neueintragung per 22. Februar 2002:

- Mag. Marius Baumann, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/588936, Fax 0512/585690, in Regiegemeinschaft mit Rechtsanwalt Dr. Peter Pescoller.

Neueintragung per 8. März 2002:

- Mag. Ferdinand Kalchschmid, Leipziger Platz 2/3, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/341879, Fax 0512/342141.

Verzicht per 28. Februar 2002:

- Dr. Peter Murschetz, Innsbruck; gemäß § 34 Abs. 4 RAO wurde Rechtsanwalt Dr. Axel Fuith zum mw. Stellvertreter bestellt.

Verzicht per 31. März 2002:

- Dr. Ludwig Hoffmann, Innsbruck; gemäß § 34 Abs. 4 RAO wurde Rechtsanwalt Mag. Gerhard Brandstätter zum mw. Stellvertreter bestellt;
- Dr. Paul Ladurner, Innsbruck; gemäß § 34 Abs. 4 RAO wurde Rechtsanwalt Dr. Michael Leuprecht zum mw. Stellvertreter bestellt;
- Dr. Wilhelm Steidl, Innsbruck; gemäß § 34 Abs. 4 RAO wurde Rechtsanwalt Dr. Harald Burmann zum mw. Stellvertreter bestellt.

Kanzleisitzverlegungen:

- Dr. Harald Burmann, Meraner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/583430 und 0512/588686, Fax 0512/588686-20, e-mail: kanzlei@jus-tirol.at, in GesbR mit den Anwälten Dr. Peter Wallnöfer und Dr. Roman Bacher (per 1. April 2002);
- Dr. Peter Wallnöfer und Dr. Roman Bacher, Meraner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/588686, Fax 0512/588686-20, e-mail: kanzlei@jus-tirol.at, in GesbR mit Rechtsanwalt Dr. Harald Burmann (per 2. April 2002).

Neueintragung per 2. April 2002:

- Mag. Margit Feichtinger, Herrnhausplatz 91, 6230, Brixlegg, Tel. 05337/66090, Fax 05337/66090-31, in Regiegemeinschaft mit Rechtsanwältin Dr. Inge Margreiter;
- Dr. Elke Panzl, Maria-Theresien-Straße 24, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/571811, Fax 0512/584925 e-mail: info@greiter.law-firm.at, in GesbR mit den Anwälten Dr. Ivo Greiter, Dr. Franz Pegger, Dr. Stefan Kofler, Dr. Norbert Rinderer, Dr. Christian Zangerle, Dr. Herwig Frei, Dr. Georg Huber und Dr. Ralf Geymayer;
- Dr. Sigmund Rosenkranz, Bürgerstraße 21, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/566000, Fax 0512/566000-17, in Regiegemeinschaft mit den Anwälten Dr. Gerhard Zimmermann und Dr. Ewald Jenewein.

Innsbruck, 2. April 2002

Der Präsident: Dr. Georg Santer

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Talenttauschverein Imst für Kooperation, Selbsthilfe, Nachbarschaftshilfe und lokale Entwicklung“ mit dem Sitz in Imst, hat in seiner Generalversammlung vom 20. Dezember 2001 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Imst, 15. Jänner 2002

Der Obmann: Adreas Sturm

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Allgemeines Wahlrecht – Verein zur Durchsetzung des Allgemeinen Wahlrechts bei Wahlen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Europaebene“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung vom 25. Februar 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 29. März 2002

Der Obmann: Georg Pleger

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Fußballclub Wilder Kaiser Kirchdorf in Tirol“ mit dem Sitz in Kirchdorf in Tirol, hat in seiner Generalversammlung vom 4. Februar 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kirchdorf, 2. April 2002

Der Obmann: Thomas Schratzberger

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Marabou – Jugendorganisation für Solidarität und Menschenrechte“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung vom 9. Jänner 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 3. April 2002

Der Obmann: Florian Koch

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Verein der Mieter und Wohnungseigentümer in der Reichenau“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Jahreshauptversammlung vom 4. März 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 4. April 2002

Der Obmann: HR Dipl.-Ing. Eugen Sprenger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck **P. b. b.**
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W **DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 16,86 jährlich. Einzelstück: € 0,07 für jede Seite, jedoch
mindestens € 0,73 pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel
Druck: Eigendruck